



Brandschutzordnung



**Julius-Maximilians-Universität
Würzburg**

Stand: Oktober 2011

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
- 2. Aushang „Verhalten bei Unfall und im Brandfall“**
- 3. Brandverhütung**
- 4. Brand- und Rauchausbreitung**
- 5. Flucht- und Rettungswege**
- 6. Räumung des Gebäudes**
- 7. Melde- und Löscheinrichtungen**
- 8. Mit automatischer Argonlöschanlage gesicherte Abzüge**
- 9. Feuerarbeiten**
- 10. Verhalten im Brandfall**
- 11. Brand melden**
- 12. Alarmsignale und Anweisungen beachten**
- 13. Löschversuch unternehmen**
- 14. Betriebsaufnahme nach einem Feueralarm bzw. Brand**
- 15. Besondere Aufgaben der Institutsleitung**
- 16. Schlussbestimmung**

Brandschutzordnung für das Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie

1 Allgemeines

Diese Brandschutzordnung hat den Zweck, im Brand- bzw. Räumungsfall die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Sie ist eine innerdienstliche Vorschrift über das Verhalten im Brand- bzw. Räumungsfall und gilt für alle Mitarbeiter und Studenten des Instituts für Pharmazie und Lebensmittelchemie der Universität Würzburg.

2 Aushang „Verhalten bei Brandausbruch und Unfall“

Siehe Anlage A1

3 Brandverhütung

- 3.1 Alle Personen sind verpflichtet, Schadenfeuer im Institut und in den dem Institut zugehörigen Bereichen zu verhüten. Soweit Mängel und Schäden, von denen eine Brandgefahr ausgehen kann, erkannt werden, ist unverzüglich der Leiter der Institutswerkstatt oder dessen Vertreter zu unterrichten. Kann die Werkstatt den Mangel bzw. den Schaden in angemessener Zeit nicht beseitigen, so ist der verantwortliche Hochschullehrer oder Arbeitskreisleiter sofort zu informieren.
- 3.2 Im gesamten Institut besteht Rauchverbot.
- 3.3 In feuergefährdeten Bereichen sind der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten.
- 3.4 Elektrogeräte (z. B. Heizlüfter, Wärmeplatten, Kaffeemaschinen) sind während des Betriebes zu beaufsichtigen. Sie sind so aufzustellen, dass selbst bei übermäßiger Erwärmung in der Nähe befindliche Gegenstände nicht entzündet werden können. Bei Arbeitsschluss ist zu prüfen, ob alle Geräte abgeschaltet sind. Soweit notwendig, und aus betriebstechnischen Gründen möglich, sind die Kabelanschlüsse (Netzstecker) aus den Steckdosen zu entfernen.
- 3.5 Bei Elektrogeräten sind die Aufstellungsrichtlinien des Herstellers zu beachten. Die Lüftungsöffnungen sind so freizuhalten, dass kein Wärmestau entsteht. Geräte nicht auf leicht brennbare Unterlagen, wie z. B. Papier oder Pappe, stellen.
- 3.6 Bei PC-Anlagen, welche außerhalb der Arbeitszeit (Nachts, Wochenende) in Betrieb sein müssen, ist immer der Bildschirm abzuschalten.

- 3.7 Auf den Arbeitsflächen in den Laboratorien dürfen keine ungeschützten Mehrfachsteckdosen betrieben werden.
- 3.8 Alle elektrischen Geräte und Anlagen müssen stets in einwandfreiem Zustand sein und den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen.
- 3.9 Elektroarbeiten (z. B. Kabelverlegung) dürfen nur durch eine Elektrofachkraft erledigt werden.
- 3.10 Zur Brand- und Unfallverhütung dürfen nur ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel mit gültiger Plakette eingesetzt werden!

Definition der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel:

„Elektrische Betriebsmittel, die während des Betriebes bewegt oder leicht von einem Platz zum anderen gebracht werden können, während sie an den Versorgungsstromkreis angeschlossen sind, z. B. Magnetrührer, Fön.“

Alle Mitarbeiter werden hiermit angewiesen nur ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel mit gültiger Prüfplakette zu nutzen. Sie haben sich vor der Nutzung über die Gültigkeit der Plakette zu vergewissern. Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel ohne gültige Plakette sind vor Inbetriebnahme in der Werkstatt zur Prüfung abzugeben oder auszusondern (vor versehentlicher Benutzung zu schützen).

Assistenten, die mit der Betreuung von Studenten beauftragt sind, haben dafür zu sorgen, dass diese nur ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel mit gültiger Prüfplakette nutzen.

- 3.11 Feste brennbare Abfälle und Stoffe, die mit Öl oder anderen entzündlichen Stoffen getränkt wurden (z.B. Putzlappen, Papierfilter), nur in dicht schließenden Metallcontainern entsorgen, da sie sich an Luft selbst entzünden können (Gefahr von Schwelbränden!).
Entzündliche Flüssigkeiten nicht mit brennbaren Lappen, Vliesstoff oder brennbaren Bindemitteln aufnehmen, sondern mit nichtbrennbaren Bindemitteln (Vermiculite, Kieselgur, Löschsand) abdecken. Vermiculite oder nassen Sand nicht anwenden für Stoffe, die mit Wasser reagieren. Rench-Rapid nicht anwenden für oxidierende und selbstentzündliche Stoffe.
Flüssigkeitsgemische bei der Entsorgung nach dem Bestandteil mit dem niedrigsten Flammpunkt einstufen, auch die Giftigkeit berücksichtigen.
- 3.12 Generell dürfen keine brennbaren Gegenstände in Gängen und Treppenhäusern gelagert werden. (Freihalten von Fluchtwegen !)
- 3.13 Brennbare und feuergefährliche Stoffe (z. B. Chemikalien) sind fachgerecht zu lagern und aufzubewahren. Dabei ist darauf zu achten, dass brandfördernde Stoffe, Druckgasflaschen und entzündliche Stoffe nicht zusammen gelagert werden (z.B. nicht in dem gleichen Schrank bzw. Kühlschrank).

Kühl zu lagernde Gefahrstoffe dürfen nur in notstromversorgten Kühlschränken oder Tiefkühleinrichtungen aufbewahrt werden. Entzündliche Gefahrstoffe dürfen nur in solchen Kühleinrichtungen aufbewahrt werden, deren Innenraum frei von Zündquellen ist.

4 Brand- und Rauchausbreitung

- 4.1 Feuerschutztüren sind dauernd geschlossen zu halten.
- 4.2 Ein Verkeilen oder sonstiges Feststellen der Feuerschutz- und Rauchabschlusstüren ist ausdrücklich untersagt. Dazu gehören die Labortüren, die Gangtüren im Treppenhaus und die Türen von Laboratorien, deren Abzüge mit einer automatischen Löschanlage geschützt werden.

5 Flucht- und Rettungswege

- 5.1 Jede Behinderung der Rettungskräfte kann Leben kosten und ist somit dringend zu vermeiden.
- 5.2 Um im Notfall Rettung und Gefahrenbekämpfung nicht zu behindern, dürfen generell die Flucht- und Rettungswege wie Zu- und Ausgänge, Durchfahrten und -gänge, Treppenhäuser, Höfe und sonstige Verkehrswege nicht, auch nicht vorübergehend, versperrt, verstellt oder eingeeengt werden.
- 5.3 Zufahrten zum Institut für Pharmazie und LMC sind Einfahrten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge. Parken oder sonstige Behinderungen sind untersagt – auch nicht vorübergehend!

6 Räumung des Gebäudes

- 6.1 Im Falle eines Feueralarms ist das Institut unverzüglich über die Fluchtwege zu räumen. Fluchtwege sind die Gangbereiche und die drei Treppenhäuser: **Nord Haupteingang**, **Mitte** und **Süd**. Falls nicht verhindert, ist jeweils das nächstliegende Treppenhaus zur Räumung zu benutzen (siehe auch Flucht- und Rettungspläne). Beim Verlassen der Räume Fenster und Türen schließen!
Die Benutzung des Aufzugs ist untersagt (Lebensgefahr!).
- 6.2 Bei der Flucht über eines der Treppenhäuser **„Mitte“** oder **„Süd“** die Außentüre vor dem Verlassen des Gebäudes für Nachfolgende offen halten, anschließend korrekt hinter sich schließen, damit ein Wiederbetreten des Instituts verhindert wird!

- 6.3 Zur besseren Überprüfung, ob jemand vermisst wird, sollen sich alle Personen am Sammelplatz bereichsweise (z. B. semesterweise) in Gruppen und stockwerksweise zusammenstellen.
- 6.4 **Sammelplätze sind:**
- NORD: Treffpunkt 12 (Mensa)**
- MITTE /SÜD: Treffpunkt 5 (Chemie Süd)**
- Wird das Institut über den Haupteingang (Treppenhaus ‚Nord Haupteingang‘) verlassen, so laufen die Personen zügig zum Sammelplatz **NORD**.
- Beim Verlassen des Instituts über die Treppenhäuser ‚Mitte‘ und ‚Süd‘ begeben sich die Personen zügig zum Sammelplatz **MITTE/SÜD**.
- 6.5 Mit Gefahrstoffen kontaminierte Personen sind den Rettungskräften anzuzeigen, damit diese gesondert versorgt werden können zum Schutz anderer Personen und der Rettungskräfte.
- 6.6 Personen, die mit der Aufsicht von einzelnen Studenten oder Studentengruppen betraut sind, haben bei Feuersalarm dafür zu sorgen, dass diese das Gebäude unverzüglich verlassen und zum entsprechenden Sammelplatz gehen.
- 6.7 Räumung der Semesterräume unter Anleitung der diensthabenden Aufsichtsperson
- Die diensthabende Person gibt Anweisung, vor dem Verlassen des Laboratoriums ggf. Gas, Strom und Wasser abzustellen (**Vorsicht: Kühlwasser muss weiterlaufen !**)
 - Falls von ihm keine andere Fachkraft damit beauftragt werden kann, benennt er einen zuverlässigen Studenten, der seine Kommilitonen über das von der diensthabenden Aufsichtsperson genannte Treppenhaus zum entsprechenden Sammelplatz führt.
 - Er selbst kontrolliert alle Semesterräume (u. a. Wägeraum, Messräume, Chemikalienlagerräume usw.) auf zurückgebliebene Studenten, Gas, Strom und Wasser, jedoch nur solange er selbst nicht in Gefahr ist und am besten mit einer Begleitperson.
 - Anschließend begibt er sich selbst zum Sammelplatz.
 - Sofern der Fluchtweg abgeschnitten ist, vorhandene Fluchtbalkone nutzen. Ist dies nicht möglich, möglichst viele Türen zwischen sich und dem Brandherd schließen und evtl. vorhandene Ritzen und Öffnungen verstopfen (z. B. mit nassen Handtüchern usw.). Außerdem hat man sich der Feuerwehr nach außen hin unbedingt bemerkbar zu machen (z. B. durch Rufen und Winken am Fenster).
- 6.8 Der Weisung von Stockwerksbeauftragten und dem Institutsbeauftragten ist Folge zu leisten.

7 Melde- und Löscheinrichtungen

- 7.1 Die Alarmierung im Brandfall erfolgt durch Drücken des Feuermelders. Durch das Drücken des Feuermelders wird gleichzeitig der Hausalarm ausgelöst und für die anrückende Feuerwehr der Schlüsseltresor entriegelt. Die Feuerwehr hat somit Zugriff auf den Generalschlüssel für das Institutsgebäude.
- Anschließend ist die Feuerwehr zusätzlich telefonisch zu alarmieren und über die Brandlage zu informieren (Verletzte, Brandursache, Brandausbreitung). Der Notruf kann von jedem Haustelefon mit der allgemeinen **Notrufnummer 112** erfolgen.
- 7.2 Bei Stromausfall muss der telefonische Notruf über die schwarzen Telefone im Flurbereich auf den einzelnen Stockwerken erfolgen. Sie werden mit Notstrom versorgt.
- 7.3 Feuermelder befinden sich in den beiden Treppenhäusern ‚Mitte‘ und ‚Süd‘ auf jeder Etage an den Eingangstüren. Im Haupteingangstreppenhaus ‚Nord Haupteingang‘ befindet sich nur ein Feuermelder im Erdgeschoss beim Haupteingang, links im Eingangsbereich zu den Räumlichkeiten im Erdgeschoss.
Die Feuermelder funktionieren auch bei Stromausfall!
- 7.4 Zum Löschen von Entstehungsbränden stehen Feuerlöscher (Kohlendioxid- oder Pulverlöscher) zur Verfügung.
Personen können am besten mit der Notdusche gelöscht werden.
- 7.5 Löscheinrichtungen sind u. a. an folgenden Standorten zu finden:
- Pulverlöscher und Kohlendioxidlöscher im Flurbereich auf den jeweiligen Etagen
 - Kohlendioxidlöscher in den Laboratorien
 - Notduschen im Gangbereich vor den Laboratorien bei Semesterlaboratorien auch im Laborbereich
 - Reserve-Löscher befinden sich im Untergeschoss am Eingang zur Werkstatt des Institutes.
- 7.6 Alle Melde- und Löscheinrichtungen sind jederzeit zugänglich und einsatzbereit zu halten, ein Verstellen oder Entfernen ist unzulässig. Jede Benutzung von Feuerlöschgeräten ist der Institutswerkstatt zu melden.
Die missbräuchliche Benutzung von Löscheinrichtungen ist untersagt!
- 7.7 Manipulieren oder unbefugtes Deaktivieren von Sicherheitseinrichtungen ist untersagt.
- 7.8 **Alle** Mitarbeiter des Institutes und Studenten haben die Pflicht, sich über die Standorte und die Funktionsweise der Löscheinrichtungen zu

informieren. Dies gilt besonders für die Löscheinrichtungen am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung (siehe auch Flucht- und Rettungspläne).

8 Mit automatischer Argonlöschanlage gesicherte Abzüge

8.1 Räume mit einem oder mehreren Abzügen, die mit einer Argonlöschanlage geschützt werden, sind gesondert zu handhaben. Durch Auslösen der Löschanlage und ausströmendes Argon kann es zum Sauerstoffmangel und somit zur Erstickungsgefahr im Raum kommen. Das Betreten dieser Räume ist nur für unterwiesene Personen gestattet. Alleinarbeit ist untersagt. Vor Betreten des Raumes sind auf dem Stockwerk befindliche Kollegen in Kenntnis zu setzen. Studenten dürfen diese Räume nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson und nach Unterweisung betreten.

8.2 Wird die Argonlöschanlage eines Abzuges aktiviert, so wird ein raumspezifischer Alarm ausgelöst. Dieser Alarm besteht aus zwei Alarmsignalen: einem akustischen Signal und einem optischen, rot blinkenden Signal am betroffenen Abzug. Der Raum ist unbedingt sofort von allen Personen zu verlassen. Die Raamtüren sind nach Räumung zu schließen! Angrenzende Bereiche warnen und ebenfalls räumen. Auch wenn eines der beiden Signale ausfällt, handelt es sich um Alarm!

Wurde der Brand durch die Löschanlage nicht gelöscht, so ist die Feuerwehr durch Drücken eines Feuermelders zu alarmieren. Feuerwehr danach telefonisch über Brandlage informieren. Durch das Drücken des Feuermelders wird nicht nur die Feuerwehr alarmiert, sondern auch das Gebäude geräumt.

8.3 Technische Gegebenheiten :

- Beim Auslösen der Argonlöschanlage wird die Lüftung des Abzuges deaktiviert, sein Frontschieber heruntergefahren und der Abzug anschließend mit Argon geflutet. Da der Frontschieber nicht dicht schließt, tritt Argon in den Raum aus.
- Kann der Frontschieber nicht korrekt geschlossen werden (z. B. durch einen störenden Gegenstand), so wird der Abzug mit Argon nicht geflutet und somit auch nicht gelöscht.

8.4 Auslösen der Löschanlage von Hand :

An jedem mit einer Argonlöschanlage geschützten Abzug befindet sich ein roter Handauslöser. Die Löschanlage kann somit auch im Notfall manuell aktiviert werden. Anwesende Personen aus dem Raum schicken, nach Handauslösung selber den Raum verlassen und Raamtüre schließen!

8.5 Nach Auslösen darf der Raum erst wieder nach Freigabe durch den Technischen Betrieb, bei Brand durch die Feuerwehr betreten werden. Der Punkt 14.2 der Brandschutzordnung ist dabei zu beachten.

Bei Betreten muss auf jeden Fall eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen sein.

Es besteht kein Brandschutz, solange die Löschmittelflaschen nicht getauscht worden sind! Dies gilt nicht nur für den betroffenen Abzug, sondern für alle Abzüge, für die die Flasche Löschmittel bereitgestellt hat. Diese kann auch Abzüge in anderen Räumen betreffen. Der Betrieb des Raumes und alle durch den Vorfall betroffenen Abzüge mit Argon-Löschanlage in anderen Räumen dürfen nur nach Genehmigung durch den Technischen Betrieb wieder aufgenommen werden.

- 8.6 Die Kontrolle des Betriebsdruckes der Argon-Löschanlagen erfolgt täglich mit Nachweis von den Labormitarbeitern des Labors, in dem der Gasflaschenschrank der Anlage aufgestellt ist.

9 Feuerarbeiten

- 9.1 Hierzu zählen Schweißen, Brennschneiden, Auftauen und Lötarbeiten mit offener Flamme sowie verwandte Verfahren. Diese sind besonders brandgefährlich und somit eine häufige Brandursache. Sie können in den vertikalen Installationsschächten auch ungewollt Feuermelder auslösen.
- 9.2 Für sämtliche Feuerarbeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Arbeitsplätze durch Fremdfirmen oder eigene Mitarbeiter muss daher beim Technischen Betrieb der Universität eine schriftliche Genehmigung (Erlaubnisschein) eingeholt werden. Hierin werden die durchzuführenden Maßnahmen vor Beginn, während und nach Abschluss der Feuerarbeiten festgelegt. Ein Exemplar des unterzeichneten Erlaubnisscheines ist an der Arbeitsstelle auszuhängen.
- 9.3 Die Erlaubnis ist vom jeweiligen Auftraggeber (Staatliches Bauamt, Technischer Betrieb oder Nutzer) zu veranlassen und abzuzeichnen und die Zustimmung des Technischen Betriebes (Betriebsleiter oder dessen Beauftragter) einzuholen. Der Auftraggeber gewährleistet die Einweisung, Abstimmung und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten.
- Der Leitfaden für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten ist zu beachten.

10 Verhalten im Brandfall

10.1 RUHE BEWAHREN !

Unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen. Anweisungen beachten!

- 10.2 Alle Personen haben bei Wahrnehmung eines Brandes evtl. Verletzte aus dem Gefahrenbereich zu bergen (Die eigene Sicherheit geht vor!) und Erste Hilfe zu leisten. Gleichzeitig nächstgelegenen Feuermelder drücken. Durch den Feuermelder wird außerdem der Hausalarm ausgelöst.

In einem zweiten Schritt ist die Feuerwehr zusätzlich telefonisch über die Brandlage zu informieren (Verletzte, Brandursache, Brandausbreitung). Der Notruf kann von jedem Hausteleson mit der allgemeinen Notrufnummer 112 erfolgen, bei Stromausfall von den schwarzen Telefonen in den Flurbereichen der einzelnen Stockwerke.

Wenn möglich, obiges Handeln und Erste-Hilfe-Maßnahmen auf mehrere Retter verteilen.

- 10.3 Bei Feueralarm sind bis zum Eintreffen der Feuerwehr folgende Sofortmaßnahmen zu treffen:

- Alle Anwesenden verlassen umgehend das Institutsgebäude entsprechend des Räumungsplans (Pkt. 6 der Brandordnung). Die Institutsmitarbeiter kümmern sich besonders um institutsfremde sowie um behinderte Personen. Dabei sind alle Räume (auch Toiletten) auf zurückgebliebene Personen zu kontrollieren (ohne Eigengefährdung und - wenn möglich - zu zweit).
- In den Laboratorien müssen vor Verlassen ggf. Gas, Strom und Wasser abgestellt werden. (**Vorsicht: Kühlwasser muss weiterlaufen !**)
- Festgelegten Sammelplatz aufsuchen und sich dort bereichsweise in Gruppen und stockwerksweise sammeln, gegebenenfalls bei den jeweiligen Stockwerksbeauftragten melden.
- **Unter keinen Umständen den Aufzug benutzen !**
- Brennende Personen nicht fortlaufen lassen. Personenbrände am besten unter der Notdusche löschen. Notfalls den Brand mit Feuerlöschern bekämpfen. Mit Feuerlöschern ist ein Abstand zur brennenden Person von 2-3 m einzuhalten.
- Bei verqualmten Räumen sich gebückt oder kriechend fortbewegen. In Bodennähe sind die Sichtverhältnisse besser.
- Sofern der Fluchtweg abgeschnitten ist, vorhandene Fluchtbalkone nutzen. Ist dies nicht möglich, möglichst viele Türen zwischen sich und dem Brandherd schließen und evtl. vorhandene Ritzen und Öffnungen verstopfen (z. B. mit nassen Handtüchern usw.). Außerdem hat man sich unbedingt nach außen hin der Feuerwehr bemerkbar zu machen (z. B. durch Rufen und Winken am Fenster).
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr mit den vorhandenen Löschgeräten den Brand bekämpfen. Kein Risiko eingehen, Eigengefährdung vermeiden.

- Die eintreffende Feuerwehr vor Ort einweisen. Rettungsdienste auf evtl. bekannte Gefahren hinweisen (z. B. gefährliche Gasflaschen, radioaktive Substanzen oder Geräte, Gifte)

11 Brand melden

11.1 Die Brandmeldung erfolgt durch Drücken des Feuermelders. Anschließend ist die Feuerwehr über 112 telefonisch über die Brandlage zu informieren. Die Meldung sollte folgendes enthalten:

- **Wo brennt es ?**

- ⇒ Genaue Ortsangabe : Institutsname, Stockwerk, Raumnummer
- ⇒ **Bei Unfall die Anfahrsstelle des Notarzwagens** wie folgt angeben :

- **Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie,**
- **Am Hubland, Treffpunkt 4 (Chemie West)**

- ⇒ Nicht vergessen den Notarzt einzuweisen!!!

- **Was ist geschehen ?**

- ⇒ Art und Umfang des Brandes
- ⇒ Bei Verletzten: wenn möglich, deren Anzahl und die Verletzungsart angeben
- ⇒ Angaben, ob Menschen in Gefahr sind oder vermisst werden

- **Wer meldet ?**

- ⇒ Nennen Sie Ihren Namen.

- **Die Leitstelle beendet das Gespräch !**

Warten Sie, bis das Gespräch von der Leitstelle beendet wird.
Niemals vorher den Hörer auflegen! Es können noch wichtige Fragen zu beantworten sein.

11.2 Einweisen des Notarztes bei Unfall:

Anfahrtspunkt des Notarztes ist der Treffpunkt 4 (Chemie West) des Rettungssystems „Am Hubland“. Von dort aus muss der Arzt zum Verunglückten gebracht werden. Der Transport eines Patienten mit Trage kann mit Hilfe des Instituts-Aufzugs (nicht im Brandfall) erfolgen.

11.3 **Alle** Mitarbeiter des Institutes und Studenten haben die Pflicht, sich über den Anfahrtspunkt des Notarztes für das Institut (Treffpunkt 4 „Chemie West“ des Rettungssystems „Am Hubland“) und die Einweisung des Notarztes zu informieren.

11.4 Bei Ausfall der Telefonverbindung ist die Brandmeldung über Handy oder vom nächsten erreichbaren Fernsprecher (Zentralbau Chemie) aus abzusetzen.

11.5 Telefonische Verständigung der Leiter der betreffenden Arbeitskreise, in deren Bereich der Brand auftrat.

12 Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 12.1 Der Alarmsignalton zur Räumung des Institutes (Gebäudealarm) besteht aus einem **andauernden Signalton !**
- 12.2 Bei Ausfall des Alarmsignalgebers hat der Feueralarm zur Räumung mündlich zu erfolgen.
- 12.3 Den Anweisungen der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Bis zu deren Eintreffen leiten gegebenenfalls die jeweiligen Stockwerkbeauftragten sowie der Institutsbeauftragte die Lösch- und Rettungsarbeiten.

13 Löschversuch unternehmen

- 13.1 Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist unter Berücksichtigung der Situation eine Brandbekämpfung durchzuführen.
 - ⇒ **Die eigene Sicherheit geht vor !**
 - ⇒ **Personenschutz vor Sachschutz !**
 - ⇒ **Geeignete Wahl des Löschmittels !**
- 13.2 Geeignete Löschmittel sind:
 - bei Personen- bzw. Kleiderbränden :
am besten eignen sich Notduschen; notfalls können auch Feuerlöscher mit einem Mindestabstand von 2-3 m zur brennenden Person eingesetzt werden.
 - im allgemeinen bei Labor- u. Raumbränden: Kohlendioxid- u. Pulverlöscher
Kohlendioxidlöscher hinterlassen im Gegensatz zu Pulverlöschern keine Rückstände und sind daher bei Flüssigkeitsbränden vor allem in der Umgebung wertvoller Geräte vorzuziehen (Vorsicht Sauerstoffentzug!).
 - bei brennenden Metallen und Legierungen ein Pulverlöscher der Brandklasse D (brennbare Metalle und Legierungen)
 - Jeder im Labor Arbeitende hat die Pflicht, sich vorher über geeignete Löschmittel für seine Experimente und deren Standorte zu informieren bzw. diese bereitzustellen.
- 13.3 Grundsätze beim Löschen
 - Personenbrände :
Maßnahmen so schnell wie möglich einleiten !
Der Zeitgewinn ist entscheidend !
Am besten geeignet sind die Notduschen !
Bei Pulverlöschern das Löschpulver nicht in die Atemwege bringen!
Bei CO₂-Löschern auf Erfrierungen achten!
 - Bei Gasen die Gasquelle zuerst abstellen, dann löschen. Kann das Gas nicht abgestellt werden, Gas brennen lassen und die Umgebung mit geeigneten Löschmitteln schützen.
 - Bei elektrischen Geräten vorher den Notausknopf drücken, den Stecker ziehen oder die Sicherung herausnehmen.

- Brennende senkrechte Flächen von unten nach oben löschen.
- **Heruntertropfende** brennende Flüssigkeiten werden von der Tropfstelle nach unten gelöscht.
- Alkalimetalle, andere reaktive Metalle, Metallalkyle, Lithium-aluminiumhydrid und andere Metallhydride, Silane und verwandte Stoffe werden am besten mit Pulverlöschern der Brandklasse D oder mit Löschsand erstickt. Auf keinen Fall Wasser benutzen, Kohlendioxidlöcher sind ebenfalls ungeeignet.
- Lithium- und Magnesium-Metallbrände mit Pulverlöschern der Brandklasse D löschen. (siehe auch Pkt. 13.2.)
- Bei Anwendung von Wasser als Löschmittel auf in der Nähe befindliche Chemikalien und elektrische Einrichtungen achten.
- Falls der Brand nicht bekämpft werden kann, Türen schließen (Rauch- und Brandausbreitung verhindern).

14 Betriebsaufnahme nach einem Feuealarm bzw. Brand

- 14.1 Nach einem Feuealarm (Gebäudealarm) darf das Institutsgebäude erst nach Freigabe durch die Feuerwehr und mit der Zustimmung des geschäftsführenden Institutsvorstandes (oder Vertreters) wieder betreten und in Betrieb genommen werden. Ein sicherer Betrieb muss gewährleistet werden.
- 14.2 Räumlichkeiten, die von einem Brand betroffen wurden, dürfen erst wieder nach Freigabe durch die Feuerwehr und mit der Zustimmung des verantwortlichen Hochschullehrers bzw. Arbeitskreisleiters (oder Vertreters) betreten und in Betrieb genommen werden. Gegebenenfalls sind der Sicherheitsingenieur der Universität und/oder der Gefahrstoffbeauftragte der Universität mit in die Entscheidung einzubinden. Eine Gefährdung von Personen soll ausgeschlossen werden.
- 14.3 Nach Auslösen einer der automatischen Argon-Löschanlagen durch Brand darf der betroffene Raum erst nach Freigabe, wie in Pkt. 14.2 dieser Brandschutzordnung beschrieben, wieder betreten werden.
- 14.4 Bei Gasalarm in Räumen mit Sensoren für gefährliche Gase (z. B. toxisch, brennbar) müssen diese Räume verlassen werden, die Türen geschlossen und die Feuerwehr telefonisch benachrichtigt werden. Eine Freigabe der Räume kann nur durch die Feuerwehr erfolgen.

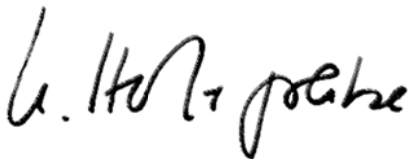
15 Besondere Aufgaben der Institutsleitung

- 15.1 Zur Übung des Verhaltens bei Bränden sind in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, Alarmproben während des Semesterbetriebes durchzuführen. Die Durchführung soll in Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr Würzburg und dem Technischen Betrieb der Universität erfolgen.
- 15.2 Alle Mitarbeiter und Studenten sind einmal jährlich über den Inhalt dieser Brandordnung und der beigefügten Anlagen zu unterweisen. Gleiches gilt bei Neuzugang, Studienbeginn und Quereinstieg vor Aufnahme der Tätigkeit.
Die Unterweisung ist von den Belehrten durch Unterschrift zu bestätigen.

16 Schlussbestimmung

Die vorliegende Brandschutzordnung tritt am 17.10.2011 in Kraft.

Würzburg, den 10.10.2011



(Geschäftsführender Institutsvorstand)

Aufgaben für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben (Brandschutzordnung Teil C)

1 Brandverhütung

1.1 Institutsleitung

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung
- Anordnen von Feuerschutzübungen
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Brandgefahren wie Schweißarbeiten.

1.2 Verantwortliche Hochschullehrer bzw. AK-Leiter

- Überwachung der Einhaltung der Brandschutzordnung
- Unterweisung anhand der Brandschutzordnung

2 Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt gemäß der Brandschutzordnung.

3 Sicherheitsmaßnahmen

3.1 Allgemeine Grundsätze:

- Die Sicherheitsmaßnahmen sollen nur durchgeführt werden, wenn für die Personen selbst dabei keine Gefahr besteht!
- Die Türschließungen von Räumen mit einer erhöhten Gefährdung wie in Laboratorien, Messräumen sind so zu programmieren, dass solange der Raum besetzt ist, dieser auch jederzeit betreten werden kann. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen Lehrstuhlinhaber zusammen mit den für die Räume verantwortlichen Hochschullehrern bzw. AK-Leitern.
- Eine Meldung bzgl. Stockwerksräumung an die Einsatzleitung der Feuerwehr kann nur unverbindlich erfolgen. Im Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSK) befinden sich deshalb für die Feuerwehr zwei Transponder mit Generalberechtigung: einer für den Angriffstrupp, der andere für einen Rettungstrupp.

3.2 Institutsbeauftragte

- Leitung und Koordination der Räumung des Institutsgebäudes bis zum Eintreffen der Feuerwehr
- Standort des Beauftragten ist am **Haupteingang (Treppenhaus ,Nord Haupteingang' im EG)** des Gebäudes.
- Damit der Institutsbeauftragte als Ansprechpartner des Instituts für die Rettungskräfte sofort erkennbar ist, zieht er sich die an seinem Standort in dem blauen Kasten vorrätig gehaltene Warnweste um.
- Beauftragung zweier Institutsmitarbeiter die Haupteingangstüren zu öffnen und festzustellen sowie das erneute Betreten des Gebäudes durch diesen Eingang zu verhindern.

- Beauftragung zweier Institutsmitarbeiter, die Studenten-Garderoben mit Duschen u. WC im Kellerbereich **UG** zu kontrollieren (falls ohne Gefahr möglich).

3.3 Stockwerksbeauftragte

- vorläufige Absperrung der evtl. Brandstelle
- Leitung der Räumung ihres zugeteilten Stockwerkes
- Der Stockwerksbeauftragte sollte das Geschoss ablaufen inkl. Toiletten und in allen offenen Räumen nachsehen, ob auch alle Personen das Stockwerk verlassen haben. Bei verschlossener Raumtüre ist davon auszugehen (bei konsequenter Durchsetzung der Türschließung nach 3.1), dass sich auch keine Personen mehr in diesem Raum befinden. Ein Öffnen der Raumtüre ist nicht erforderlich. Die Kontrolle sollte - wenn möglich - zu zweit geschehen.
- Der Stockwerksbeauftragte sollte das Institut – falls möglich – über den Haupteingang (Treppenhaus ‚Nord Haupteingang‘) verlassen. Dabei:
 - ⇒ Mündliche Meldung an den Institutsbeauftragten, dass das Stockwerk geräumt ist. Umlegen des Schiebers auf dem Räumungstableau
 - ⇒ Benachrichtigung des Institutsbeauftragten über die Brandlage

3.4 Werkstattpersonal

- falls noch nicht geschehen, Öffnen und Feststellen der Fluchttüren
- Feuerwehr einweisen
- evtl. technische Einrichtungen im Einvernehmen mit der Feuerwehr außer Betrieb nehmen

4 Löschmaßnahmen

4.1 Stockwerksbeauftragte

- Leitung der evtl. Löschmaßnahmen auf ihrem Stockwerk bis zum Eintreffen der Feuerwehr

5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

5.1 Institutsbeauftragte

- Einweisen der Feuerwehr beim Eintreffen am Gebäude

5.2 Stockwerksbeauftragte

- eintreffende Feuerwehr vor Ort einweisen
- Rettungsdienste auf evtl. bekannte Gefahren hinweisen (z.B. gefährliche Gasflaschen, radioaktive Substanzen oder Geräte, Gifte)

6 Mitarbeiter mit besonderen Brandschutzaufgaben

- 6.1 Der Institutsbeauftragte ist entweder eine Lehrkraft, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein technischer Mitarbeiter (Werkstattleiter oder technischer Assistent). Der **erste** der oben genannten Institutsmitarbeiter, der im Räumungsfall den Standort des Institutsbeauftragten am Haupteingang (Treppenhaus ‚Nord Haupteingang‘ im EG) erreicht, **ist verpflichtet** den Posten des Institutsbeauftragten zu übernehmen, falls dieser noch nicht besetzt ist!
- 6.2 Stockwerksbeauftragter ist die im Brand- bzw. Alarmfall auf dem Stockwerk befindliche Lehrkraft, ein anwesender wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein dort beschäftigter technischer Assistent.
- 6.3 Ein Mitarbeiter, der im Moment des Räumungsalarms über Studenten alleine Aufsicht führt, sollte weder Institutsbeauftragter noch Stockwerksbeauftragter sein.
- 6.4 Alle Lehrkräfte, wissenschaftlichen Mitarbeiter, technische Assistenten und der Werkstattleiter haben die Pflicht, sich über die Aufgaben eines Institutsbeauftragten sowie eines Stockwerksbeauftragten und über prinzipielle technische Gegebenheiten im Institut zu informieren. Im Brand- bzw. Alarmfall haben sie die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. Sie sind im Brand- bzw. Alarmfall gegenüber den übrigen Mitarbeitern des Instituts, Studenten und Institutsfremden bis zum Eintreffen der Feuerwehr weisungsbefugt.
- 6.5 Ein betroffener Mitarbeiter aus dem jeweiligen Bereich (z. B. wissenschaftlicher Mitarbeiter aus dem betroffenen Labor oder ein Assistent aus dem betroffenen Semesterpraktikum), von dem der Feueralarm ausgelöst wurde, sollte soweit möglich am Haupteingang (Treppenhaus ‚Nord Haupteingang‘) – Anfahrtsort der Feuerwehr – für Rückfragen durch die Einsatzleitung der Feuerwehr verfügbar sein.

Verhalten bei Brandausbruch und Unfall

1. **RUHE BEWAHREN!**
2. Bei Brandausbruch Feuermelder in den Treppenhäusern ‚Mitte‘ oder ‚Süd‘ auslösen.
3. Gleichzeitig notwendige Erste Hilfe leisten und/oder Löschversuch
4. Über Telefon mit 112 Notruf absetzen
5. Bei Feueralarm sofort das Institut über die Treppenhäuser verlassen. Zum jeweiligen Sammelplatz gehen!
6. Einweisung der Rettungsdienste
7. Telefonische Verständigung der Arbeitskreisleiter, in deren Bereich der Brand oder Unfall auftrat.

Allgemeiner Notruf für Feuerwehr, Notarztwagen und Polizei

Von allen angeschlossenen Telefonen im Haus

Notrufnummer 112

Wo ?

Nennen Sie den genauen Ort des Brand- o. Unfallgeschehens:
Institut; Stockwerk; Raumnummer !

Bei Unfall die Anfahrtsstelle des Notarztwagens wie folgt angeben :

- Institut für Pharmazie und Lebensmittelchemie
- Am Hubland, Treffpunkt 4 (Chemie West)
(Nicht vergessen den Notarzt einzuweisen !!!)

Was ?

Schildern Sie kurz die Notfallsituation !

**Anzahl d. Verletzten; Verletzungsart; Brandart;
Brandausdehnung; Angabe, ob weitere Menschen in Gefahr
oder vermisst!**

Wer ?

Nennen Sie Ihren Namen !

Der Notdienst beendet das Gespräch !

Sammelplätze :

Haupteingang NORD:

TREFFPUNKT 12 (MENSA)

Treppenhäuser MITTE/SÜD:

TREFFPUNKT 5 (CHEMIE SÜD)

